

## Übergangsbestimmungen entsprechend des § 14 „Übergangsbestimmungen“ des Bachelorstudienplans „Bauingenieurwesen“

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienplans Bachelorstudium „Bauingenieurwesen“ am 1. Oktober 2017 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Diese Übergangsbestimmungen regeln die Anerkennung von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen, die entsprechend der Äquivalenzliste verwendet werden können und ersetzen alle bisherigen Übergangsbestimmungen in diesem Studium.

Studierende, die bis 30.04.2017 das Bachelorstudium begonnen haben, können die Lehrveranstaltung „Vermessungskunde“ durch Freie Wahlfächer oder Transferable Skills ersetzen.

Aufgrund der äquivalenten Lehrveranstaltungen kann es zu einem abweichenden Arbeitsaufwand (zu dem regulären Pflichtaufwand von 162 ECTS-Punkten) kommen. Dieser Aufwand wird von den Studierenden über die Anzahl der zu absolvierenden Freien Wahlfächer oder Transferable Skills ausgeglichen.

Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann das Studienrechtliche Organ diese Bestimmungen individuell modifizieren, wenn dadurch grobe durch die Studienplanumstellung bedingte Nachteile für die Studentin bzw. den Studenten, wie beispielsweise eine Arbeitsaufwandserhöhung (über 180 ECTS-Punkte) oder der Verlust von Beihilfen, abgewendet werden können. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Studienrechtlichen Organ.

Die Lehrveranstaltungen gelten entsprechend folgender Tabelle als äquivalent: